

Zeitschrift: Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF
Band: 18 (1976)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Statut für die Zeitung Puls

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

STATUT FÜR DIE ZEITUNG PULS

4

10

Erscheinungsweise: Die zeitung erscheint jeden monat. Jeder verein zahlt nach anschrift jeden monat teil an der auflage. Eine ge- Mindestens viermal im jahr gemeinsame kassiererin führt gestalten wir eine schwer- buch über ein- und ausgaben, punktnummer über ein bestimm- die die zeitschrift betreffen tes thema. Die andern nummern und stellt den beiden verei- sind "gemischte" mit schwer- nen die rechnung. Ein all- gewicht auf vereinsinternen fälliges defizit wird von nachrichten. beiden vereinen je nach auf- lageanteil übernommen.

1

Unsere gemeinsame zeit- schrift trägt den namen PULS Auf dem titelblatt stehen die beiden vereine als herausgeber.

5

Jeder verein ernennt zwei redaktoren, die alle gleich- berechtigt sind in fragen des inhalts und der gestaltung. Sie tragen gemeinsam die ver- antwortung für das erscheinen der zeitschrift.

11

Druck und versand der zeit- schrift geschehen durch das Wohn- und Bürozentrum Reinach.

12

Dieses statut tritt am 1.1.76 in kraft. Es soll nach einem jahr probezeit neu überdacht werden.

2

Der zweck unserer zeit- schrift kann folgendermas- sen umschrieben werden: Sie soll informationen aus unseren vereinen vermitteln, allgemeine themen aus dem leben und der welt der behinderten behandeln, allge- mein menschliche und inter- essante probleme aufgreifen. Gemäss den statuten unserer vereine sollen besonders folgende punkte berücksich- tigt werden:

6

Die redaktion organisiert sich selbst. Sie teilt den ein- zelnen redaktionsmitgliedern ihre arbeit zu. Die redaktion trifft sich mindestens vier- mal im jahr zu einer arbeits- sitzung.

Dieses statut unserer gemein- samen zeitschrift wurde von den redaktoren der beiden vereine für gut befunden und von den vorständen genehmigt.

7

Die redaktoren bemühen sich (in ihrem eigenen interesse), möglichst viele mitarbeiter zu engagieren. Nach absprache mit der redaktion können mit- arbeiter für einzelne rubri- ken oder für die bearbeitung eines themas verpflichtet werden.

Luzern und Burgdorf, den 3. november 1975

Usula Eggi

Brigit Baumeles

3

Dem zweck der zeitschrift soll der aufbau entsprechen: allgemeiner redaktioneller teil und je vereinsinterner teil.

Gestaltung des allgemeinen tells: Aufteilung in einen ausführlichen informations- und diskussionsteil zu einem bestimmten thema (durch eine oder mehrere nummern hin- durch) und einem teil stän- digen oder regelmässig wiederkehrender rubriken (buch-, filmbesprechungen, ferien, witze, kurzinforma- tionen usw.).

8

Redaktoren und mitarbeiter, die mitglieder unserer bei- den vereine sind, arbeiten ehrenamtlich. Mitarbeiter von ausserhalb erhalten für ihre beiträge ein bescheidenes honorar.

9

Kündigung der zusammenar- beit: Eine kündigung ist nur auf ende des kalenderjahres möglich. Die kündigungsfrist der Redaktoren ist ein halbes Jahr.